

Hundesteuersatzung der Stadt Springe

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 29.01.2026 die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 19.12.2023 beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtige private oder juristische Person

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalterinnen und Hundehalter). Als Halterinnen und Halter des Hundes gelten nicht die Personen, die einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen haben oder zum Anlernen halten.
2. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halterinnen oder Halter.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie gesamtschuldnerisch Haftende.

§ 3 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 96 €
 - b) für den zweiten Hund 150 €
 - c) für jeden weiteren Hund 180 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

1. Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
2. Steuerfreiheit ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern, von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl sowie von anerkannten Schweißhundeführerinnen und -führer.
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten aussch. zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- o. ä. Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann dabei von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen Steuererlass

1. Die Steuer ist auf Antrag der nach § 2 steuerpflichtigen Person auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor

anerkannten Leistungsrichterinnen und/oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das Prüfungszeugnis ist mit dem Antrag vorzulegen. Eine Bestätigung über die weitere Verwendung als Fährtenhund ist durch entsprechende Bescheinigungen alle drei Jahre nachzuweisen. Bei Nichtvorlage des Nachweises tritt die Ermäßigung außer Kraft.

2. Die Steuer kann nach den Regelungen über den Erlass in der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchterinnen und Hundezüchtern, die mind. 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten (mind. eine Hündin), wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 (1), jedoch nicht mehr als die volle Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Hundehalterinnen und Hundehalter (nach § 2 dieser Satzung) in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft sind,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 (2) Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
5. die §§ 5 und 6 dieser Satzung nicht gleichzeitig Anwendung finden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder die haltende Person wegzieht.
4. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 (2) und (4) ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
2. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann die Hundesteuer abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 10

Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadtverwaltung Springe anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 (1) Satz 2 nach Ablauf des 2. Monats.
2. Die bisherigen Hundehalterinnen und Hundehalter haben den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der erwerbenden Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

4. Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterinnen oder Hundehalter dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterinnen oder Hundehalter ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Die Halterinnen oder Halter eines eingefangenen Hundes sollen von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Melden sich die Personen, die den Hund halten, auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlen diese die entstehenden Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von der Hundehalterin oder dem Hundehalter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die daraufhin von den Hundehalterinnen oder Hundehaltern nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft werden, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird den Hundehalterinnen oder Hundehaltern ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflichten

1. Die Stadt Springe kann wiederholbare Hundebestandsaufnahmen durchführen. Diese können auf schriftlichem oder mündlichem Weg durch Bedienstete der Stadt Springe durchgeführt werden. Grundstückseigentümer haben das Betreten des Grundstückes zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen durch Bedienstete der Stadt Springe zu dulden.
2. Die Halterin oder der Halter eines Hundes ist verpflichtet den Bediensteten der Stadt Springe auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben. Die Halterin oder der Halter eines Hundes sind zur wahrheitsgemäßen Beantwortung bzw. Ausfüllung der ihnen von den Bediensteten der Stadt Springe gestellten Fragen, bzw. übersandten Nachweisen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 11 Abs. 1, Nr. 3 a NKAG i.V. mit § 93 Abs. 1 bis 6 der Abgabenordnung - AO).
3. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter, verpflichtet, den Bediensteten der Stadt Springe auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1, Nr. 3a NKAG i.V. mit § 93 Abs. 1 bis 6 der Abgabenordnung).

4. Bei der Anmeldung des Hundes ist die Rasse, die Herkunft, der Anschaffungstag, bzw. das Zuzugsdatum, der Wurfstag, die Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde, die Hundehalterhaftpflichtversicherung und die Chipnummer des Hundes (§ 4 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden - NHundG) anzugeben. Die Anmeldung ist schriftlich oder online über die Homepage der Stadt Springe möglich.

§ 12a Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18, Abs. 2, Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen § 10, Abs. 1 bis 3 oder § 12, Abs. 1 bis 4 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18, Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12b Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Springe gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 1 und § 10, Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V. mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die/den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, erfolgt die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen bei der Stadt Springe (§ 93, Abs. 1, Satz 3 AO).

Auf der Homepage (www.springe.de) sind unter dem Punkt „Datenschutz“ weitere Informationen hierzu einsehbar.

2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung und zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige, bzw. denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.
3. Nach § 11, Abs. 2, Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17, Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden, sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung übermittelt werden (§ 11, Abs. 2, Nr. 2, Satz 5 NKAG).

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung der Stadt Springe vom 10. Dezember 1981 außer Kraft.

31832 Springe, 19.12.2023

**STADT SPRINGE
gez. Springfield
Bürgermeister**

Die Satzung vom 19. Dezember 2023 wurde am 21. Dezember 2023 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 23. Dezember 2023 veröffentlicht. Sie trat am 01.01.2024 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 29.01.2026 wurde am 20.02.2026 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 21. 02.2026 veröffentlicht. Sie trat am 01.03.2026 in Kraft.